

Gesetzsammlung

für das

Fürstenthum Neuß jüngerer Linie.

No. 582.

Inhalt: Gesetz vom 9. August 1899 zur Abänderung des § 17 der Verordnung, die Herstellung und Erhaltung der öffentlichen Wege in dem Fürstenthume Neuß-Schleiz betreffend, vom 29. Januar 1836.

Gesetz

vom 9. August 1899

zur Abänderung des § 17 der Verordnung, die Herstellung und Erhaltung der öffentlichen Wege in dem Fürstenthume Neuß-Schleiz betreffend, vom 29. Januar 1836.

Wir Heinrich der Vierte, von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Neuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein etc. etc. verordnen hiermit unter Zustimmung des Landtags, daß der § 17 Abj. 1 der Verordnung, die Herstellung und Erhaltung der öffentlichen Wege in dem Fürstenthume Neuß-Schleiz betreffend, vom 29. Januar 1836 folgende veränderte Fassung zu erhalten hat:

„Insbesondere sollen die durch die Orte laufenden Wege dadurch in besseren, dauerhaften Stand gesetzt werden, daß alle Wasserleitungen und Ausgänge von den Häusern, sowie alle Abflüsse aus den Höfen und Stallungen auf und in die Wege ab-